
Verordnung über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge

Vom 13. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2007)

Von der Regierung erlassen am 13. Dezember 2005

1. Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und die Gebührenerhebung bei der Bewilligung und Kontrolle von nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen, Skiliften und Schrägaufzügen im Sinne der Bundesgesetzgebung¹⁾ und des Konkordates²⁾.

2. Zuständigkeiten

Art. 2 Bau- und Betriebsbewilligungen

¹ Als zuständige Instanz zur Erteilung von Bau- und Betriebsbewilligungen für nicht eidgenössisch konzessionierte Luftseilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge wird das Departement des Innern und der Volkswirtschaft bezeichnet.

Art. 3 * Technische Kontrolle

¹ Die Funktionen der technischen Kontrollstelle werden dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Geoinformation übertragen.

¹⁾ Verordnung über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte (VLOB; SR 743.21)

²⁾ Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (BR [873.400](#))

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

3. Gebühren

3.1. BAU- UND BETRIEBSBEWILLIGUNGEN

Art. 4 Gegenstand

¹ Für die Erteilung, Änderung oder Erneuerung sowie für den Widerruf von Bau- und Betriebsbewilligungen für nicht eidgenössisch konzessionierte Luftseilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge werden Gebühren erhoben.

Art. 5 Höhe

¹ Die Höhe der Gebühren für die Erteilung, Änderung und Erneuerung von Bau- und Betriebsbewilligungen richtet sich nach den jeweiligen Kategorien der Anlage gemäss dem Reglement über den Bau und den Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge³⁾, wobei folgende Gebührenrahmen festgelegt werden:

- a) Kleinskilifte und Förderbänder: Fr. 250.– bis 500.–
- b) alle übrigen nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge: Fr. 500.– bis 2000.–

² Für den Widerruf von Bau- und Betriebsbewilligungen kann eine Gebühr von maximal 200 Franken erhoben werden.

3.2. BETRIEBS- UND UNTERHALTSKONTROLLEN

Art. 6 Allgemeine Kontrollgebühren 1. Gegenstand

¹ Wer nicht eidgenössisch konzessionierte Luftseilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge betreibt, hat Gebühren für Betriebs- und Unterhaltskontrollen zu entrichten.

Art. 7 2. Höhe

¹ Der Gesamtbetrag setzt sich aus einer Gebühr für den administrativen Arbeitsaufwand und einer Gebühr für die Abnahme- und Betriebskontrolle zusammen.

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den jeweiligen Kategorien der Anlage gemäss dem Reglement über den Bau und den Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge⁴⁾, wobei folgende Gebührenrahmen festgelegt werden:

- a) Gebühr für den administrativen Arbeitsaufwand: Fr. 50.– bis 700.–
- b) Gebühr für die Abnahme- und Betriebskontrollen: Fr. 50.– bis 3000.–

³⁾ Von den Konkordatskantonen erlassen, nicht im BR enthalten

⁴⁾ Vgl. Fussnote zu Art. 5

Art. 8 3. Erlass

¹ Kann eine Anlage in Folge von Schneemangel oder anderen klimatischen Bedingungen während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht in Betrieb genommen werden, so kann der betroffenen Betreiberin auf ein schriftliches Gesuch hin die Gebühr für die Betriebs- und Unterhaltskontrollen erlassen werden.

Art. 9 Gebühren bei Seilprüfungen von Skiliften

¹ Für Kontrollen der Förderseile von Skiliften durch die technische Kontrollstelle werden folgende Gebühren verrechnet:

- a) Grundgebühr: Fr. 200.– bis 500.–
- b) Gebühr pro Laufmeter Seilprüfung: Fr. 0.10 bis 0.30
- c) Prüfbericht: Fr. 130.– bis 300.–

4. Schlussbestimmungen

Art. 10 Änderung bisherigen Rechts

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden folgende Beschlüsse und Erlasse aufgehoben:

- a) Beschluss der Regierung über die Zuständigen Instanzen für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für nicht eidgenössisch konzessionierte Luftseilbahnen und Skilifte vom 27. Oktober 1998⁵⁾;
- b) Gebührenordnung für die Bewilligung von Luftseilbahnen und Skiliften vom 25. September 1972⁶⁾;
- c) Beschluss der Regierung über die Gebühren für Betriebs- und Unterhaltskontrollen bei Kleinluftseilbahnen und Skiliften vom 15. September 1975⁷⁾.

Art. 11 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

⁵⁾ AGS 1998, 4323; BR 873.450

⁶⁾ AGS 1972, 192; BR 873.500

⁷⁾ AGS 1975, 900; BR 873.550

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
13.12.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	-
24.10.2006	01.01.2007	Art. 3	totalrevidiert	2006, 4303

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	13.12.2005	01.01.2006	Erstfassung	-
Art. 3	24.10.2006	01.01.2007	totalrevidiert	2006, 4303